



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2021/22

07.12.2021

4. Stück

---

## Reihungsverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark  
vom 07.12.2021**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23**

---



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

## **Präambel**

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber\*innen zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines elektronischen Zulassungstests, eines Face-to-Face-Assessments sowie der Überprüfung der körperlich-motorischen und musikalisch-rhythmischen Eignung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber\*innen, die im Studienjahr 2022/23 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe wird mit insgesamt 162 festgelegt.

## **§ 3 Informationen zum elektronischen Zulassungstest, zum Face-to-Face-Assessment sowie zur körperlich-motorischen und musikalisch-rhythmischen Eignungsprüfung**

- (1) Die Reihung der 162 besten Studienwerber\*innen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Studienwerber\*innen beim elektronischen Zulassungstest sowie beim Face-to-Face-Assessment, welche die zweite Stufe (Modul B) und die dritte Stufe (Modul C) des allgemeinen Teils des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe bilden, und der Ergebnisse bei der körperlich-motorischen sowie der musikalisch-rhythmischen Eignungsprüfung, welche zusätzlich (Modul C+) zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe durchgeführt werden. Die Registrierung, die Termine des elektronischen Zulassungstests und des Face-to-Face-Assessments sowie der Inhalt dieser Tests sind in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23 geregelt.
- (2) Sämtliche Informationen zum Ablauf des elektronischen Zulassungstests, des Face-to-Face-Assessments und der körperlich-motorischen sowie der musikalisch-

rhythmischen Eignungsprüfung werden entsprechend der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.

#### **§ 4 Reihung**

- (1) Für die einzelnen Teilbereiche des elektronischen Zulassungstests, des Face-to-Face-Assessments und der körperlich-motorischen sowie der musikalisch-rhythmischen Eignungsprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Studienwerber\*innen werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die 162 besten Studienwerber\*innen erhalten einen Studienplatz.
- (2) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber\*innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\*innen nach Ende des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

e. h. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Elgrid Messner